

Beschlussvorlage

EWR GmbH - Neuwahl des Aufsichtsrates

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012	Vorberatung
1	Rat	28.06.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Remscheid entsendet nachstehende Person in den sich neu zu konstituierenden Aufsichtsrat der EWR GmbH:

Frau OB Wilding (Vertreterin nach § 113 Abs. 3 GO NRW)

2. Der Rat der Stadt Remscheid entsendet nachstehende Personen in den sich neu konstituierenden Aufsichtsrat der EWR GmbH:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Der Aufsichtsrat der EWR GmbH besteht nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus fünfzehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll die Beteiligungsverhältnisse widerspiegeln. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet der Rat der Stadt Remscheid, wobei ein Mitglied davon die Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter nach § 113 Abs.3 GO NRW ist. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt (jeweils 2 Vertreter der Thüga AG, München und RWE Deutschland AG, Essen). Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 129 BetrVG 1972 in Verbindung mit §§ 6ff BetrVG 1952) gewählt. Die Gesellschafter behalten sich vor, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach Ablauf des Jahres 2010 neu zu regeln.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat wurde im Sommer 2007 bestellt. Mit der Gesellschafterversammlung im Sommer 2012, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, endet demnach die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates, der die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fortsetzt. Der neue Aufsichtsrat konstituiert sich im September 2012.

Zu Ziffer 1. des Beschlussentwurfs:

Es erfolgt ein Beschluss auf der Grundlage von § 113 Abs. 3 GO NRW, wonach zu den entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen muss.

Der Beschluss hierzu ist nach § 50 Abs. 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit zu fassen.

Die Oberbürgermeisterin hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschließungsgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für die Oberbürgermeisterin nicht vor.

Zu Ziffer 2. des Beschlussentwurfs:

Die Wahl hierzu erfolgt nach § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW. Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der bei einem einstimmigen Beschluss als angenommen gilt. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer abgestimmt.

Die Oberbürgermeisterin hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschließungsgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für die Oberbürgermeisterin nicht vor.

Bisher waren die Vertreter der Stadt Remscheid im Aufsichtsrat der EWR GmbH: Frau OB Wilding, Herr Schwick, Herr Meinecke, Herr Humpert, Herr Wilke und Frau Fiedler

Hinweis zum Transparenzgesetz:

Aufgrund der durch das Transparenzgesetz NRW geänderten Bestimmungen der GO NRW werden die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder nach Umsetzung des Gesetzes durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der EWR GmbH entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW verpflichtend individualisiert ausgewiesen. Für die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats hat dies zur Folge, dass mit der Offenlegung der individuellen Bezüge während der laufenden Amtszeit gerechnet werden muss. Die Berufung auf einen Bestandsschutz ist somit nicht möglich.

Wilding
Oberbürgermeisterin